

20. Jahrgang Samstag, den 13. Juli 2013 Nr. 7 / 28. Woche

Biberau, Gießübel, Langenbach, Schönbrunn und Steinbach

Willkommen im Schleusegrund

Am 24. Juni konnte Bürgermeister Heiko Schilling, Kultur- und Sozialausschussvorsitzender, Herr Hartmut Otto und die Leiterin der Sparkasse in Schönbrunn, Frau Manuela Leipold 13 Neugeborene in der Gemeinde begrüßen.

Darunter waren 7 Babys aus dem 2. Halbjahr 2012 bis Mai 2013 konnten 6 Neuankömmlinge begrüßt werden. Neben dem Juniorsparbuch in Höhe von 250,00 € erhielten die Babys von der Sparkasse einen Teddy. Die Freiwillige Feuerwehr Schleusegrund stellt jeder

Familie zur Sicherheit einen Rauchmelder zur Verfügung.

Den neuen Erdenbürgern, den Eltern und Großeltern wünschen wir für die Zukunft Gesundheit und alles Gute.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Nr.: 22/16/13 vom: 11.06.2013 Beschlussgegenstand:

Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses an

den Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss der Gemeinde Schleusegrund hat den Bericht zur Jahresrechnung 2012 einschl. Anlagen in seiner Beratung am 11.06.2013 zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2012 in der vorliegenden Fassung festzustellen, damit die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildburghausen zwecks Prüfung der Jahresrechnung erfolgen kann.

Abstimmung:

5 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen

0 Enthaltung

Beschlüsse des Gemeinderates

Nr.: 247/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 23. Gemeinderatssit-

zung vom 13.05.2013.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift der 23. Gemeinderatssitzung vom 13.05.2013.

Abstimmung:

8 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 2 Enthaltungen

Nr.: 248/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2013

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 entsprechend der Vorlage vom 14.03.2013.

Abstimmung:

11 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 0 Enthaltung

Nr.: 249/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2012

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund nimmt den Bericht zur Jahresrechnung 2012 gemäß § 81 (4) der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) einschließlich Anlagen zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung:

11 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 0 Enthaltung

Nr.: 250/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleu-

segrund (Neufassung)

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die

Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund (Neufassung)

Abstimmung:

11 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 0 Enthaltung

Nr.: 251/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund (Neufassung)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund (Neufassung)

Abstimmung:

8 JA Stimmen 1 NEIN Stimmen 2 Enthaltungen

Nr.: 252/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Bedarfszahl für das Kindergartenjahr September 2013 bis August 2014 im Kindergarten "Sonnenblume" Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt für den Kindergarten "Sonnenblume" für das Kindergartenjahr 09/2013 bis 08/2014 eine Bedarfszahl in Höhe von 90 Kindern.

Abstimmung:

11 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 0 Enthaltung

Nr.: 253/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Aufhebung der Beschluss-Nr.: 314/18/01 zur 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Aufhebung der Beschluss-Nr.: 314/18/01 vom 11.06.2001 zur 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleusegrund.

Abstimmung:

10 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 1 Enthaltung

Nr.: 254/24/13 vom: 24.06.2013 Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Erstellung eines Nutzungskonzeptes und Planung für den Umbau ehem. Grundschule Biberschlag, Straße zur Schule 1 im Rahmen des Förderantrages Dorferneuerung Biberschlag

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Erstellung eines Nutzungskonzeptes sowie die Planung der Projektierungsunterlagen mit der entsprechenden Kostenberechnung für die Sanierung der ehemaligen Grundschule Biberschlag, Straße zur Schule 1. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, ein Planungsbüro dafür zu beauftragen.

Abstimmung:

11 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen 0 Enthaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen vom 02.07.2013, Eingang 02.07.2013, wurde die **Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund - Beschluss vom 24.06.2013** gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531) bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Heiko Schilling Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung vom 24.06.2013 auf Gund der §§19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO vom 16.08.1993, GVBI.S. 501), einschließlich der letzten Änderung, sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505 ff.), einschließlich der letzten Änderung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schleusegrund beschlossen.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Benutzungszwang § 4 Beschränkung der Benutzung

Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Aushebung der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung
- § 13 Arten der Grabstätten

IV. Gestaltung der Grabstätten

- § 14 Gestaltungsvorschriften
- § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten
- Abmaße der Grabstätten § 16
- § 17 Zustimmungen
- Ersatzvornahme § 18
- § 19 § 20 Fundamentierung und Befestigung
- Unterhaltung
- § 21 Entfernung und Einebnung

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 22 Herrichtung und Unterhaltung § 23 Vernachlässigung der Grabpflege VI. Trauerhallen und Trauerfeiern
- § 24 Benutzung der Trauerhallen
- ΫII. Schlussvorschriften
- § 25 Alte Rechte
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Gebühren
- § 29 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Biberschlag	mit Trauerhalle
Friedhof Gießübel	mit Trauerhalle
Friedhof Langenbach	mit Trauerhalle
Friedhof Schönau	mit Trauerhalle
Friedhof Unterneubrunn	mit Trauerhalle
Friedhof Steinbach	mit Trauerhalle

Die Verwaltung der Friedhöfe und Trauerhallen obliegt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Gemeinde Schleusegrund hatten.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleusegrund waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Ein Rechtsanspruch zur Bestattung auf einem bestimmten Friedhof der Gemeinde Schleusegrund besteht nur solange, solange auch die Möglichkeit der gewünschten Bestattung dort gegeben

- 3) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung von Verstorbenen außerhalb der Gemeinde Schleusegrund oder Todaufgefundene erlaubt.
- 4) Die Bestattung nach Abs. 3 und aller sonstigen Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Beisetzungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Benutzungszwang

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang ange-
- 1. Durchführung von Erdbestattungen
- 2. Beisetzung von Urnen
- 2) Für die unter Abs. 1 genannten Verrichtungen ist ein zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

§ 4 Beschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen

- 1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten durch die Friedhofsverwaltung mit Gemeinderatsbeschluss bzw. durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Landratsamt Hildburghausen durch Anordnung ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd in ihrer Benutzung beschränkt, gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Die Beschränkung der Benutzung, die Schließung und die Entwidmung werden rechtzeitig vor Wirksamwerden der Maßnahme im Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund öffentlich bekanntgegeben, es sei denn, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis erst eine nachträgliche Bekanntgabe zulässt. Aus der Veröffentlichung müssen Art, Umfang, Zeitpunkt, Grund, Folgen und ggf. Dauer der Maßnahme ersichtlich sein.

Soweit es sich um einzelne Grabstätten handelt, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. 3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungsgrabstätte oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelau-

4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdbestattungsgrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen umgebettet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt aeaeben.
- 2) Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum oder Grabschmuck aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- yasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber zu stellen,
- h) Lärmen und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten,
- i) die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor der Durchführung anzumelden.
- 5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG)

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen, der auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Bediensteten vorzuzeigen ist.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. (Keine Haftung durch die Gemeinde) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- 8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdbestattungsgrabstätte bzw. Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- **3)** Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen und in deren Absprache mit den Angehörigen fest.
- **4)** Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
- 5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachweislichen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 9 Särge und Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Särge dürfen höchsten 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- **3)** Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- 4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden durch die von den Angehörigen beauftragtem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- **3)** Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- **4)** Werden bei Wiederbelegung einer Erdbestattungsgrabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindesten 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- 5) Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- 6) Beim Ausheben der Gräber aufgefundene Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör müssen entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Familiengräber beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit einer Urnenbeisetzung beträgt 20 Jahre.
- 3) Die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten mit Grabmal ohne Pflanzfläche beträgt 20 Jahre
- 4) Die Ruhezeit für Urnengemeinschaftsanlage (grüner Rasen) beträgt 20 Jahre

§ 12 Umbettungen und vorzeitige Auflassung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und dürfen nur von einem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- **4)** Die Kosten der Umbettung und den Ersatz bei eventuell auftretenden Schäden an benachbarten Grabstätten und Wegen, die durch die Ausgrabung entstehen, trägt der Antragsteller.
- 5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung oder Umbettung) von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- 6) Bei Umbettung auf eine neue bzw. andere Grabstelle muss das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstelle neu erworben werden. Die Ausgrabung einer Urne aus einem anonymen Urnengrabfeld ist nicht zulässig.
- 7) Grabauflassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 13 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schleusegrund (s. Friedhofseigentümerin). An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsanlage (grüner Rasen)
- e) Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche

Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Mindestdauer des Nutzungsrechts ist identisch mit der Ruhezeit. Die Höchstdauer beträgt das Doppelte der Ruhezeit.

Ruhezeitenverlängerungen kann nur auf Antrag erworben werden und nur bis zur Auflassung der gesamten Grabreihe.

Familiengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen.

Auf einer Familiengrabstätte können zwei Leichen und bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

Urnengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche zur Verfügung gestellt werden.

In einem Urnengrab können noch zwei weitere Totenaschen (Urnen) bestattet werden. Durch die Zweit- und Drittbelegung darf die Gesamtliegefrist von maximal 40 Jahren nicht überschritten werden.

Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese)

Die Urnen werden in der Urnengemeinschaftsanlage fortlaufend in Reihe beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Beisetzung erfolgt auf der "grünen Wiese" anonym. Blumen und Blumengebinde sind nur zur Trauerfeier am Gedenkstein gestattet. Umbettungen und Ruhezeitenverlängerungen für Beisetzungen auf der grünen Wiese werden nicht zugelassen.

Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche

Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt werden. Es können in dieser Grabstätte maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- **4)** Für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, außer auf dem grünen Rasen, wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

1) Die Festlegung der Dauer des Nutzungsrechtes regelt die Satzung. Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden wie folgt festgelegt:

Erdbestattungen:

Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten 25 Jahre Familiengrabstätten 25 Jahre **Urnenbestattungen:**

Urnengrabstätten 20 Jahre Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche 20 Jahre

Urnengemeinschaftsanlage grüner Rasen 20 Jahre

2) Ein gesondertes Formblatt mit Benutzungsvorschriften und Gestaltungsvorschriften ist von dem Nutzungsberechtigten vor der Bestattung anzuerkennen und zu unterschreiben.

(Urnengemeinschaftsanlage und Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche)

- 3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) den Ehegatten,
- b) den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) den Kindern,
- d) den Eltern,
- e) den Geschwistern,
- f) den Enkelkindern,
- g) den Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- 1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schleusegrund sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und seinen einzelnen Teilen in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- **3)** Der Inhaber der Nutzungsrechtes hat nach der Aufstellung des Grabmales unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.
- **4)** Auf der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
- 5) Künstlerisch historisch wertvoll erhaltenswerte Grabmale sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen
- 6) Das Abdecken mit Grabplatten ist gestattet.

mit Grabmal ohne Pflanzfläche

- 7) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirken.
- 8) Die Friedhofsverwaltung kann weitgehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 16 Abmaße der Grabstätten

1) Die Gemeindeverwaltung legt die Abmaße der Grabstätten fest. Werden Abteilungen angelegt, so sind die Abmessungen dieser Grabstätten den für alle Friedhöfe der Gemeinde einheitlich geltenden Maßen anzupassen.

non generach maisen	anzapasson.		
Erdbestattungen	Breite x Länge	X	Höhe
a. Einzelgrabstätten	0,80 m x 1,80 m	Х	1,10 m maximal
b. Kindergrabstätten	0,60 m x 1,00 m	Χ	0,90 m maximal
c. Familiengrabstätten	2,00 m x 2,00 m	Х	1,10 m maximal
Urnenbestattungen			
a. Urnengrabstätten	0,60 m x 1,00 m	Χ	0,90 m maximal
b. Urnenrasen-			
grabstätte	0,60 m x 1,00 m	Χ	0,90 m maximal

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.

Der Mindestabstand zwischen Erd- Familien- und Urnengräbern beträgt mindestens 30 cm.

Der Mindestabstand bei der Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche beträgt 50 cm.

(bei den 50 cm Mindestabstand ist ein Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm eingerechnet)

2) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und sonstigen baulichen Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 17 Zustimmungen

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- **4)** Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- **5)** Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holzkreuze) dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

gemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verandern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige. Das gilt nicht für die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- 2) Werden im Interesse der Einhaltung der Unfallvorschriften bei der jährlich durchzuführenden Prüfung der Standsicherheit Mängel festgestellt, so hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich die Standfestigkeit herstellen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung wird über das Amtsblatt die Bürger von der Durchführung der Standsicherheitsprüfung in Kenntnis setzen.
- 3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung

nicht innerhalb von sechs Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auch ohne die Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.

- 4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- **6)** Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 21 Entfernung, Einebnung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen zu entfernen. Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen sind die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten (grüner Rasen). Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder sich hierzu Dritter zu bedienen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- **3)** Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der jeweilige Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts, der Einebnung des Grabes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann auch die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den notwendigen Einzelangaben verlangt werden.
- 5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.
- **6)** Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden
- 7) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

9) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist privat zu entsorgen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstige baulichen Anlage innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VI. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

- 1) Trauerhallen dienen neben der Aufnahme der Särge/ Urnen bis zu ihrer Bestattung auch zur Abhaltung der Trauerfeier.
- 2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach der jeweils **gültigen** Satzung geregelt.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt

§ 27 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 (Öffnungszeiten) betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt § 6 Abs.2 - Verhalten auf dem Friedhof)
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 (Verhalten auf dem Friedhof)
 - a. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen, während einer Trauerfeier oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - c. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten fotografiert,

- d. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- e. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen, Grabstätten und Grabsteine verunreinigt oder beschädigt,
- f. Abraum oder Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g. Vasen, leere Gläser, Konservendosen u. ä. zwischen oder hinter die Gräber stellt,
- h. lärmt und sonstige, der Würde des Friedhofes abträgliche Tätigkeiten begeht,
- i. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert. (§ 17),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§20),
- h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Pkt. 8),
- i) Grabstätten vernachlässigt (§ 23)
- j) die Trauerhalle entgegen (§ 24) betritt.
- **2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S: 2838) findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schleusegrund verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.03.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 23.07.2002 und die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Schleusegrund, den 03.07.2013

Heiko Schilling Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen vom 02.07.2013, Eingang 02.07.2013, wurde die **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund - Beschluss vom 24.06.2013** gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531) bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Heiko Schilling Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501), in der jeweils gültigen Fassung , der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 329), in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung vom 24.06.2013, die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 03.07.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller.
- Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- 2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar grundsätzlich mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde, in einem Betrag fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- **3)** Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühr für die Nutzung einschließlich Reinigung der Friedhofs-Trauerhalle beträgt:

für Särge 100,00 € für Urnen 50,00 €

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte und Urnenbestattungsgrabstätte/ Gebühren für Exhumierung

- 1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Einzelgrabstätte/Erdgrabstätte/ Kindergrabstätte
 für die Dauer der Liegefrist (25 Jahre x 26,00 €) 650,00 €
- b) Familiengrabstätte
 für die Dauer der Liegefrist (25 Jahre x 40,00 €)
 1.000,00 €
- 2) Für die Überlassung eines
- a) Urnengrabes

für die Dauer der Liegefrist (20 Jahre x 16.00 €) 320,00 €

- b) Urnengemeinschaftsanlage (grüner Rasen) 500,00 € (beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Liegefrist von 20 Jahren)
- b) Urnenreihengrabstätte mit Grabmal ohne Pflanzfläche (neu) 1.200,00 € (beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Liegefrist)
- d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vorhandenen Urnengrabstätte je Jahr 16,00 €
 Erdgrabstätte je Jahr 25,00 €
- e) Für jede weitere **Bestattung in einer vorhandenen Urnen oder Erdgrabstätte** 200,00 €

Bei Beisetzung auf belegten Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig die für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung erforderlichen Grabverlängerungsgebühren fällig.

- 3) Für die Einebnung einer Grabstätte bei der über Jahre keinePflege erfolgte, durch Bauhof.100,00 €
- 4) Für die Gestattung einer Exhumierung (Ausgrabung) einer
- Erdbestattung beträgt während der Ruhefrist: 204,00 €
 bei Urnenbestattungen 102,00 €
- 5) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit werden keine Gebühren zurückerstattet.

Für die Genehmigung der vorzeitigen Auflassung beträgt die Gebühr 50,00 €

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden für Erd-,Familien-und Urnengrabstätten folgende Gebühren erhoben:

20,00 Euro, pro Jahr

§ 8 Gebühren für die Einebnung

Für die Genehmigung des Antrages auf Einebnung 10,00 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Ausstellung einer Graburkunde
 Urnenanforderungen
 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales
 5,00 €
 10,00 €
 20,00 €

 Genehmigung für die Zulassung der Gewerbetreibenden für alle Friedhöfe 50,00 €/Jahr

Für Leistungen der Gemeinde, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund anwendbar und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 12.03.1996, die 1. Änderungssatzung vom 15.02.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Schleusegrund, den 03.07.2013

Heiko Schilling Bürgermeister der Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-

Aufruf an alle Jugendlichen von 18 bis 25 Jahre

Nach Aussetzung des Wehrdienstes und damit des Zivildienstes wurde zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst vom Gesetzgeber eingeräumt.

Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Angebot an Frauen und Männer aller Generationen, sich außerhalb von Beruf und Schulen für das Allgemeinwohl im sozialen und ökologischen Bereich, aber auch in weiteren Bereichen wie Sport, Integration, Kultur und Bildung sowie im Zivil- und Katastrophenschutz zu engagieren.

Jeder kann mitmachen - Bundesfreiwilligendienst ist für alle offen

Ortsteil Engenstein

Die Gemeinde Schleusegrund verfügt derzeit über 3 Einsatzstellen mit jeweils 2 Plätzen.

Ein Freiwilligendienst kann für eine Dauer von mindestens 6 und höchstens 12 Monate geleistet werden. Für den Dienst erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld, welches mit der Einsatzstelle vereinbart wird. Die Einteilung erfolgt in zwei Altersstufen. Hier wird jeweils zwischen dem 18. - 25. Lebensjahr und ab dem 25. Lebensjahr unterschieden. Momentan können sich Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahre bewerben. Hier gibt es noch freie Stelle.

Wer neugierig geworden ist und sich für Einsatzmöglichkeiten interessiert, meldet sich bitte zu den Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung.

Heiko Schilling Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Wir laden ein zur Blutspende

Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH führt am

> Dienstag, den 16.07.2013 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr



in der Staatlichen Regelschule Schönbrunn die nächste Blutspende durch.

Die Thüringer Arbeitsloseninitiative -Soziale Arbeit e.V. (TALISA)

führt am Samstag, den 20.07.2013 eine Kleidersammlung durch.

Die Kleidungsstücke werden aufgearbeitet und an hilfebedürftige Bürgerinnen Ihres Landkreises Hildburghausen übergeben.

Bitte helfen auch Sie mit und unterstützen mit Ihrer Kleiderspende unsere soziale Arbeit.

Wir bedanken uns bei Ihnen mit einer kleinen Überraschung.

Schönbrunn - Standort Parkplatz "Gabeler Straße" (gegenüber Tegut-Markt) 09.00 Uhr - 09.30 Uhr

Vera Weyh Regionalstellenleiterin Thüringer Arbeitsloseninitiative -Soziale Arbeit e.V. -Würzburger Straße 3 98529 Suhl

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats Juli 2013 recht herzlich zum Geburtstag und wünschen Gesundheit und Wohlergehen für das kommende Lebensjahr.

Ortsteil Biberschlag

Frau Waltraud Wagner	zum 84. Geburtstag
Frau Edith Sittig	zum 79. Geburtstag
Herrn Kurt Fleischhauer	zum 79. Geburtstag
Frau Christl Hörnlein	zum 76. Geburtstag
Herrn Hans-Rainer Grimmer	zum 73. Geburtstag
Frau Christel Gehring	zum 72. Geburtstag

Frau Gertrud Hoffmann Frau Heidemarie Lödel	zum 94. Geburtstag zum 70. Geburtstag
Ortsteil Lichtenau Herrn Horst Heß Frau Edith Heß Frau Brigitta Heß	zum 80. Geburtstag zum 71. Geburtstag zum 70. Geburtstag
Ortsteil Tellerhammer Herrn Werner Mesch	zum 76. Geburtstag
Ortsteil Gießübel	20.01

Ortsteil Gießübel	
Herrn Rudolf Heinz	zum 83. Geburtstag
Frau Grete Beez	zum 81. Geburtstag
Herrn Burkhard Lingel	zum 79. Geburtstag
Herrn Waldemar Kaefer	zum 78. Geburtstag
Frau Eva Luther	zum 77. Geburtstag
Frau Ilse Müller	zum 77. Geburtstag
Herrn Siegfried Hackel	zum 76. Geburtstag
Frau Waltraud Koch	zum 74. Geburtstag
Frau Annelie Edelmann	zum 71. Geburtstag

Ortsteil Langenbach	
Frau Gerda Leipold	zum 82. Geburtstag
Frau Ingeburg Anschütz	zum 80. Geburtstag

Ortsteil Schönbrunn	
Herrn Ottomar Schmidt	zum 92. Geburtstag
Herrn Horst Steudte	zum 92. Geburtstag
Frau Emma Lösch	zum 91. Geburtstag
Frau Liesbeth Voigt	zum 90. Geburtstag
Frau Elsbeth Kolk	zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Möhring	zum 90. Geburtstag
Frau Anneliese Rath	zum 90. Geburtstag
Frau Luise Brückner	zum 83. Geburtstag
Frau Christa Ehrhardt	zum 81. Geburtstag
Frau Johanna Witter	zum 81. Geburtstag
Frau Thekla Barthel	zum 79. Geburtstag
Frau Berta Leuthäuser	zum 79. Geburtstag
Frau Erika Krebs	zum 79. Geburtstag
Prof. Dr. Berthold Knauer	zum 78. Geburtstag
Herrn Roland Eichhorn	zum 76. Geburtstag
Frau Hilde Witter	zum 75. Geburtstag
Frau Elfriede Arndt	zum 75. Geburtstag
Herrn Ernst Witter	zum 75. Geburtstag
Frau Ella Koch	zum 74. Geburtstag
Frau Gudrun Ohme	zum 74. Geburtstag
Herrn Werner Witter	zum 74. Geburtstag
Frau Isolde Dressel	zum 73. Geburtstag
Herrn Bernt Nußbaum	zum 71. Geburtstag
Herrn Theo Eichhorn	zum 71. Geburtstag

Ortsteil Steinbach

Frau Helene Sittig zum 92. Geburtstag Herrn Gisbert Lenz zum 77. Geburtstag Herrn Fredi Sittig zum 76. Geburtstag Herrn Erich Schmidt zum 75. Geburtstag Frau Hanna Blaurock zum 73. Geburtstag Frau Gerda Schmidt zum 71. Geburtstag



Herzlich willkommen

Am 17.06.2013 erblickte der kleine

Pascal Hoppe, Steinbach Eltern: Christina und Ronny Hoppe

das Licht der Welt.

Bürgermeister Heiko Schilling und der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund wünschen dem neuen Erdenbürger, den Eltern und Großeltern Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Veranstaltungen

Sonntag, 14. Juli	9:00 Uhr	Gottesdienst	Gießübel, Kirche
Sonntag, 14. Juli	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
Sonntag, 14. Juli	14:00 Uhr	Backhausfest	Engenstein
Dienstag,16. Juli	14:00 Uhr	BINGO – Spielnachmittag mit Kaffeerunde	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,17. Juli	14:00 Uhr	Mittwochstreff – auf den Spuren von Schiller	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Dienstag, 23. Juli	14:00 Uhr	Seniorentreff – Spiele, Spaß in gemütlicher Kaffeerunde	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 24. Juli	14:00 Uhr	Mittwochstreff – Wanderung in die Gießübler Schweiz	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Sonntag, 28. Juli	9:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
Sonntag, 28. Juli	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
Sonntag, 28. Juli	13:30 Uhr	Gottesdienst	Gießübel, Kirche
Dienstag, 30. Juli	14:00 Uhr	Altersgerechten Bewegungsübungen mit Spiele und einer gemütlichen Kaffeerunde	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 31. Juli	14:00 Uhr	Mittwochtreff – Ausflug ins Grüne	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Sonntag, 4. August	14:00 Uhr	Backhausfest	Steinbach
Donnerstag, 8. August	18:00 Uhr	Kirmesgottesdienst	Biberschlag, Kirche
Donnerstag, 8. – 12. August		Kirmes	Biberschlag, Festplatz
Sonntag, 11. August	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
Sonntag, 11. August	13:00 Uhr	Andacht zum Triniusfest	Rennsteig, Triniusbaude
Sonntag, 11. August	13:30 Uhr	Triniusfest	Rennsteig, Triniusbaude
Sonntag, 11. August	14:00 Uhr	Vereineschwimmen	Schönbrunn, Terrassenbad

Anmeldung für die **AWO**-Veranstaltungen sind möglich unter der Telefonnummer: 036874-70654 oder unter 0151/57258995 jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 - 10.00 Uhr sowie 13.00 - 15.00 Uhr. Nach Vereinbarung auch Transport zur Begegnungsstätte und nach Hause möglich.

AWO Jugendarbeit Schönbrunn, Eisfelder Str. 15, 98667 Schönbrunn, Tel.:036874-70654, Email: jc.schoenbrunn@awo-thueringen.de, www.jaschleu.wordpress.com. Von 7 bis 27 ist für jeden was dabei. Dienstag finden individuelle Gespräche nach Absprache in Schönbrunn, Biberschlag oder wo Du möchtest statt.

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen. Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe (August 2012) für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns bis spätestens Di, 30.07.2013 eine Email an amtsblatt@schleusegrund.de

Später eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden. **Kerstin Börner (Amtsblatt-Redaktion)**

Vereine und Verbände

herzliche Einladung zum Backhausfest in Engenstein

Der Feuerwehrverein Lichtenau/Engenstein führt am Sonntag, 14.07.2013 ab 14:00 Uhr sein nun schon traditionelles Backhausfest in Engenstein durch.

In gewohnt guter Qualität bieten wir neben köstlichem Kuchen zur Kaffeezeit, auch Deftiges zum Bier.

Wir backen am Samstag und am Sonntag frisches Brot, welches wir gerne an unsere Gäste verkaufen.

Unser Backhausfest wird musikalisch von den Original Bibergrundmusikanten umrahmt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und versprechen Sie in gewohnter Manier zu bewirten.

Feuerwehrverein Lichtenau / Engenstein



Rückblick auf das Sonnenwendfeuer in Gießübel

am 22. Juni 2013 und Ausblick auf das Triniusfest am 11. August 2013

Am 22. Juni veranstaltete der "Thüringer Waldverein e.V." am Pavillon auf dem Löffelberg sein diesjähriges Sonnenwendfeuer. Das "Blasorchester Gießübel e.V." sowie der "Gesangverein Gießübel e.V. Gem. Chor und Männerchor Wanderlust" sorgten für gute Laune und Unterhaltung. Lodernde Flammen sowie ein wunderschöner Sonnenuntergang umrahmten die Feier und gaben dem Tag einen wunderschönen Ausklang.





Fotos: Stefan Voigt, Gießübel

Als nächste große Veranstaltung steht das Triniusfest am Triniusfelsen am 11. August 2013 als Kooperationsveranstaltung des "Blasorchester Gießübel e.V." und des "Gesangverein Gießübel e.V. Gem. Chor und Männerchor Wanderlust" an. Es ergeht eine recht herzliche Einladung an alle interessierten Personen, dieses Fest ab 13.30 Uhr mit uns zu feiern.

1. Vorstand des Blasorchesters Gießübel e.V.: Georg Heinz

Schriftführer:

Dr. Andreas Leipold, Eisfelder Str. 16, 98667 Schönbrunn

Urlaubsvertretung im Pfarramt

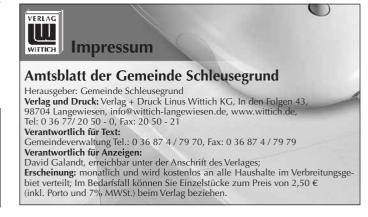
13. Juli - 16. Juli 2013 Pfarrer Tonndorf 17. Juli - 21. Juli 2013 Pfarrer Flade 22. Juli - 27. Juli 2013 Pfarrer Tonndorf 30. Juli - 6. August 2013 Pfarrer Tonndorf 13. Juli - 22. August 2013 Pfarrer Tonndorf

> Nächster Redaktionsschluss Dienstag, den 30.07.2013









Nächster Erscheinungstermin Samstag, den 10.08.2013